



# Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg

Zahl: 197/2023

Grafendorf b.H., am 09.11.2023

**Ggst:** Reibersdorfstraße 36, KG 64105 Erdwegen, straßenrechtliche Genehmigung  
Neubau Km 0.000 bis Km 0.380 und  
Km 1.570 bis Km 1.985  
Bestandssanierung Km 0.380 bis Km 1.570 und  
Km 1.985 bis Km 3.360

## Kundmachung

Die Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg als Gemeindestraßenverwaltung hat die Unterlagen für den Neubau und die Bestandssanierung der Gemeindestraße Nr. 36 – Reibersdorfstraße, im Abschnitt Erdwegen eingereicht und beantragt die straßenrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF und gem. § 47 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 154/1964, idgF, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 28.11.2023**

**mit dem Treffpunkt  
im Hotel Wiesenhof, Erdwegen 34  
8232 Grafendorf bei Hartberg**

**um 9:00 Uhr**

anberaamt.

Die Begehung wird am

**Dienstag, den 28.11.2023**

durchgeführt.

**Verhandlungsleiter: Bürgermeister Ing. Peter Domweber**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Parteien und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichte Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg, 8232 Grafendorf bei Hartberg, Hauptplatz 47 während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen und um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.



Der Bürgermeister  
Ing. Peter Domweber



angefertigt am 11.11.2013

abgegeben an .....